

4 GöV für alle örtlichen Staatsorgane ergeben, modifizieren sich für die Räte auf den einzelnen Ebenen entsprechend Kap. III bis V GöV. Im folgenden sollen diese differenzierten Aufgaben, ausgehend von den Beschlüssen des X. Parteitages der SED, in knapper Form dargestellt werden (zur Charakterisierung der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden als politisch-territoriale Einheiten im Staatsaufbau der DDR vgl. Kap. 9).

Die *Räte der Bezirke* sind verantwortlich für eine enge und effektive Zusammenarbeit mit den zentralgeleiteten Kombinat der Industrie und des Bauwesens zur Unterstützung der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung. Diese Zusammenarbeit erstreckt sich vor allem auf die wissenschaftlich-technische Entwicklung, den Berufsnachwuchs, das gesellschaftliche Arbeitsvermögen, die Investitionen, die Bauleistungen, die Nutzung der Energie- und Wasserressourcen und nicht zuletzt auf die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.

Zur Verantwortung der Räte der Bezirke gehören die Leitung und Planung der bezirksgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie und des Bauwesens sowie die weitere Vervollkommnung der Wirtschaftsorganisation in diesem Bereich. Es geht dabei sowohl um die Steigerung der Konsumgüterproduktion als auch um die Sicherung von Zulieferungen und Kooperationsleistungen für die zentralgeleitete Wirtschaft und die Landwirtschaft.

Die Räte der Bezirke haben zu sichern, daß die neuen Aufgaben und Anforderungen im Verkehrs- und Transportwesen sowie in der Energiewirtschaft entsprechend den wirtschaftsstrategischen Beschlüssen des Zentralkomitees und des Ministerrates erfüllt werden. Dies gilt auch für die rationelle Erfassung und Nutzung von Sekundärrohstoffen sowie für die Wiederverwendung von Abprodukten.

Bei der Leitung und Planung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft haben die Räte der Bezirke die Landwirtschaftspolitik der Partei auf der Grundlage des Beschlusses des XII. Bauernkongresses der DDR durchzusetzen. Sie fördern die Bildung und Entwicklung effektiver Kooperationsbeziehungen der LPG (§ 10 LPG-Gesetz). Ihnen unterstehen die Kombinate der Nah-

rungsgüterwirtschaft und der Forstwirtschaft. Wichtige Aufgaben haben die Räte der Bezirke bei der Sicherung einer effektiven Nutzung des Bodens sowie beim Schutz des land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens.

Die *Räte der Kreise* und die Räte der Städte in den Stadtkreisen haben die erforderlichen territorialen und kommunalen Voraussetzungen für die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung in den Kombinatbetrieben und anderen nichtunterstellten Betrieben zu schaffen. Das betrifft vor allem Voraussetzungen für die Erhöhung des Grades der Schichtarbeit, für die Bereitstellung von Arbeitskräften aus der nichtarbeitenden Bevölkerung und die Förderung von Stammbesellschaften.

Als Gemeinschaftsarbeit aller Kombinate und Betriebe organisieren die Räte der Kreise und der Städte (im Stadtkreis) die territoriale Rationalisierung zur Nutzung aller Möglichkeiten und Potenzen, die sich aus der Einordnung einer Vielzahl von Betrieben in ein Territorium (Kreis, Stadt) ergeben. Die Kreise bilden die Hauptebene der staatlichen Leitung der territorialen Rationalisierung, da hier eine solche Anzahl von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften existiert, die Maßnahmen der territorialen Rationalisierung effektiv ermöglicht. Die Räte der Kreise und der Städte beschließen mehrjährige Rationalisierungskonzeptionen, die die Grundlage für konkrete Maßnahmen in den Jahresplänen bilden.

Bedeutende Aufgaben haben die Räte der Kreise und der Städte bei der Lösung der Wohnungsfrage zu erfüllen. Das betrifft Fragen des Wohnungsbaus, vor allem aber die Modernisierung, die Instandsetzung und Instandhaltung von Wohnungen und die Wohnungswirtschaft.

Den Räten der Kreise und der Städte sind Aufgaben bei der Transportoptimierung, der Koordinierung der Verkehrsleistungen und dem rationellen Verbrauch von Energie und Brennstoffen, nicht zuletzt bei der Erfassung von Sekundärrohstoffen, der Nutzung einheimischer Rohstoffe und von Abprodukten übertragen.

Einen besonderen Schwerpunkt in der Leitungs- und Planungstätigkeit der Räte der Kreise bildet die Landwirtschaft. Die